



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Patzelt, Julius: Österreich und Ungarn

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Österreich und Ungarn



Wenn es zur wirtschaftlichen Trennung der beiden Reichshälften käme, dann hätte ich umsonst gelebt. — Pester und Wiener Blätter wußten kürzlich zu berichten, daß Kaiser Franz Joseph, tiefbekümmert über den wenig hoffnungsvollen Stand der Ausgleichsverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn, diese Worte gesprochen habe. Ob thatsächlich eine solche Äußerung des Kaisers vorliegt, und ob sie wirklich in dieser scharf zugespitzten Form erfolgt ist, läßt sich natürlich nicht feststellen, dem Sinne nach aber ist damit die Stimmung zweifellos richtig wiedergegeben worden, von der Kaiser Franz Joseph an seinem Lebensabende beherrscht wird. In Österreich und in Ungarn hat man sich allerdings daran gewöhnt, die Ausgleichsfrage lediglich vom einseitigen Nützlichkeitsstandpunkt aus zu beurteilen, aber es läßt sich nicht übersehen, daß dabei außer den Sonderinteressen der beiden Reichshälften auch die der Gesamtmonarchie in Betracht kommen. Theoretisch mag die wirtschaftspolitische Trennung der beiden Reichshälften immerhin als eine nur diese berührende wirtschaftliche Angelegenheit gelten, praktisch würde sie aber unter den gegebenen Verhältnissen für die Monarchie von tiefeinschneidender politischer Bedeutung sein.

Die staatsrechtliche Organisation der österreichisch-ungarischen Monarchie beruht auf der pragmatischen Sanction vom Jahre 1722/23 und auf der dualistischen Verfassung vom Jahre 1867. Jene setzt für alle Zeiten die Personalunion zwischen Österreich und Ungarn fest, diese fügt eine Realunion hinzu, die wiederum doppelter Natur ist. Die im Jahre 1867 zwischen beiden Reichshälften vereinbarte Verfassung begründete eine Realunion in der Weise, daß die auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen (außer der Rekrutenaushebung und der Wehrverfassung) und die darauf bezügliche Geldgebarung dauernd als gemeinsame Angelegenheiten erklärt wurden. Zu dieser dauernden Gemeinsamkeit trat aber noch eine zeitweilige, indem das Ausgleichsgesetz vom Jahre 1867 bestimmte, daß es im Interesse beider Reichshälften liege, daß eine Reihe von wirtschaftlichen Angelegenheiten (Zollgesetzgebung, Münzwesen, gewisse indirekte Steuern usw.) zwar nicht gemeinsamen Ministern anvertraut, wohl aber nach Grundsätzen, die von Zeit zu Zeit (aller zehn Jahre) gemeinsam

festgestellt werden sollten, von den beiden Regierungen verwaltet würden. Diese zeitweilige und darum auch veränderliche Realunion bildet den Gegenstand des sogenannten „wirtschaftlichen Ausgleichs“ zwischen Österreich und Ungarn, der von Zeit zu Zeit erneuert werden muß. An und für sich wäre es nun ganz gut denkbar, daß durch die Richterneuerung des wirtschaftlichen Ausgleichs die zeitweilige Realunion beseitigt würde, ohne daß hierdurch die wegen der auswärtigen Politik, der Armee und der sie berührenden Finanzen im Jahre 1867 dauernd festgesetzte Realunion Schaden litte. In einem Handelsvertrage könnten ja die beiden Reichshälften einen ganz natürlichen Ersatz für das bisher bestehende Zoll- und Handelsbündnis finden, sodaß das Verhältnis Österreichs und Ungarns zu einander nur in der Form, nicht aber im Wesen eine Veränderung erführe. Dieser theoretisch möglichen Auffassung widerspricht jedoch die Natur der ungarischen Politik seit 1847 im allgemeinen und ihre Entwicklung seit 1867 im besondern.

Die ungarische Verfassung vom Jahre 1847/48 ging von dem Grundgedanken der Personalunion aus. Sie kannte keine mit Österreich gemeinsamen Angelegenheiten mit Ausnahme der auswärtigen Politik; allein auch dieses Zugeständnis an den Gedanken der Realunion wurde dadurch wesentlich eingeschränkt, daß der ungarische Reichstag das volle Verfügungsrecht über die Verwendung aller in Ungarn ausgehobnen Truppen hatte, in der Person des „Ministers um die Person des Königs“ aber ein Kontrollorgan für den gemeinsamen Minister des Außern bestellt und damit die Selbständigkeit des ungarischen Staates auch auf diesem Gebiete zum Ausdruck gebracht worden war. Diese Verfassung von 1847 beherrscht aber heute noch das gesamte politische und nationale Leben des Magyarentums. Die Verfassung von 1867 war ein Kompromiß, und es liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß sein Schöpfer, Franz Deak, aufrichtig glaubte, damit die verfassungsrechtliche Entwicklung Ungarns im Rahmen der Monarchie abgeschlossen, und die magyarische Nation dauernd mit der Dynastie und mit Österreich auseinandergesetzt zu haben. Deak täuschte sich aber darin ebenso wie die Krone. Die ersten Jahre nach 1867 waren in Ungarn allerdings zunächst der Sicherung des Errungenen gewidmet, aber schon Anfang der siebziger Jahre traten die Unabhängigkeitsbestrebungen von 1848 wieder schärfer hervor und beeinflussten und zersezten zugleich die Deakpartei, bis diese sich endlich zur Fusion mit der staatsrechtlichen Opposition unter der Führung Koloman Tiszas gezwungen sah. Allerdings erkannte Tisza, um sich den Weg zur Macht zu bahnen, den Ausgleich von 1867 an, aber ganz abgesehen davon, daß er dieses Zugeständnis mit der Klausel verfaß, „so lange es im ungarischen Interesse liegt,“ war von Tisza an die systematische Durchlöcherung des Ausgleichs von 1867 das Hauptbestreben jeder ungarischen Regierung. Die Majoritäten des ungarischen Reichstags unterschieden sich von der Opposition nur in der Taktik, und in unzähligen Fällen läßt es sich nachweisen, daß Regierung, Majorität und wildeste staatsrechtliche Opposition verständnisvoll ineinandergriffen, um auf dem Wege einseitiger Auslegung und gewaltsamer Verletzung des Ausgleichs von 1867 diesen seines ursprünglichen Inhalts zu berauben. Möglich war dies einer-

seits durch die geradezu wunderbare nationalpolitische Disziplin des Magyarentums und seiner parlamentarischen Parteien, und andererseits infolge der in fortgesetzten innerpolitischen Kämpfen begründeten Ohnmacht des österreichischen Reichsrats nach außen hin. Zwischen Österreich und Ungarn bestand vermöge dieser Verhältnisse keine politische Parität. Ungarn war der politisch stärkere Teil; es siegte in allen Konflikten mit Österreich, weil es der Krone leichter war, den schwachen österreichischen Reichsrat als den starken, seines Ziels bewußten ungarischen Reichstag zur Nachgiebigkeit im Interesse der Aufrechterhaltung des Dualismus zu bewegen — es siegte aber auch in jedem Konflikt mit der Krone, weil diese nur in einem politisch gleichwertigen österreichischen Parlament den nötigen Rückhalt bei der Behauptung ihrer Prerogative und ihrer Grundsätze über die Reichsgemeinsamkeit hätte finden können. Der Rechenfehler in der dualistischen Verfassung von 1867 beruhte ja im wesentlichen darauf, daß man zwar eine formelle aber keine materielle Parität der beiden Reichshälften schuf, indem man es versäumte, Österreich eine Verfassung zu geben, die seinem historischen und ethnographischen Bau entsprach, und auf diese Weise die Zusammenfassung der politischen Kräfte der österreichischen Volksstämme zu einem lebenskräftigen und leistungsfähigen Konstitutionalismus erlaubt hätte, der imstande gewesen wäre, der politischen Kraftentfaltung Ungarns das Gleichgewicht zu halten.

Der Grundgedanke, den die ungarische Regierungspolitik seit Tisza mit einer Zähigkeit aber auch mit einem Geschick sondergleichen verfolgt, ist: allmähliche Einschränkung des Kreises der nach gemeinsam festzustellenden Grundsätzen zu verwaltenden wirtschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der wirtschaftlichen Interessen Ungarns, also Reduzierung der zeitweiligen Realunion, und zugleich auch die Zermürbung der dauernden Realunion, also der Gemeinsamkeit auf dem Gebiete der äußern Politik, des Kriegswesens und der darauf bezüglichen Finanzen. Diesem letzten Zweck entsprachen alle die kleinen Erfolge, die Ungarn in den letzten dreißig Jahren auf dem Gebiete der Titulaturen, der kaiserlichen Hofhaltung usw. errungen hat. Dem oberflächlichen Beobachter mag es vielleicht als etwas rein Äußerliches, Unwesentliches erscheinen, daß alle gemeinsamen Einrichtungen nicht mehr als kaiserlich-königlich, sondern als kaiserlich und königlich bezeichnet werden, daß der kaiserlichen Hofhaltung eine eigne königlich ungarische gegenübergestellt wird, daß man in Ungarn die schwarzgelben Farben nicht sehen und das „Gott erhalte“ nicht hören will; aber es wäre ein Irrtum, in alledem nur Beweise für die Eitelkeit der Magyaren zu sehen. In diesem kindischen Spiele liegt vielmehr ein hoher Sinn, und zwar der: es nicht bei der theoretischen Feststellung der Selbständigkeit Ungarns zu lassen, sondern durch fortgesetzte praktische, für alle Welt sichtbare Teilung gemeinsamer Einrichtungen die Realunion zwischen Österreich und Ungarn zu zerlegen. Weder die äußere Politik noch die Armee sind im Laufe der Jahre davon verschont geblieben. Der tüchtige Graf Kalnoky resignierte als Minister des Äußern, weil der damalige ungarische Ministerpräsident Baron Banffy gegen den klaren Wortlaut des Ausgleichsgesetzes von 1867 in einer Frage der auswärtigen Politik selbständig vorgegangen war,

und da Graf Kalnohy es nicht erreichen konnte, daß dieser Schritt Banffy's als verfassungswidrig anerkannt wurde, also eine falsche und gewaltsame Auslegung der dualistischen Verfassung sanktioniert wurde, die den gemeinsamen Minister des Außern zum ausführenden Organ der jeweiligen Pester Regierung herabdrückte.

Am hartnäckigsten widerstand die Krone noch den Bestrebungen, die gemeinsame Armee zu zerlegen. Es ist das ganz begreiflich. „In deinem Lager ist Österreich,“ sang einst Grillparzer, und die innerpolitischen Verhältnisse der Monarchie haben seit den Tagen Kadekly's keine solche Änderung erfahren, daß die dem Kaiser durch Eid verpflichtete Armee nicht auch heute noch als die stärkste Stütze der Dynastie und des Gesamtstaats betrachtet und geschätzt werden müßte. Die ungarische Regierungspolitik setzte nun an zwei Punkten ein, um die Reunion auch hier zu durchlöchern. Zunächst machte man aus dem kaiserlich-königlichen Heere ein kaiserliches und königliches, um zugleich auch wider die bessere Einsicht aller militärischen Autoritäten die territoriale Organisation der k. u. k. Armee durchzusetzen, sodaß man zu militärischen Formationen gelangte, deren Umfang mit dem des ungarischen Staates zusammenfiel. Der Rahmen für die aus dem gemeinsamen Heere auszulösende ungarische Armee, die in der Verfassung von 1847 schon vorgesehen war, ist also schon geschaffen, was natürlich die ungarischen Patrioten nicht hindert, die „kaiserliche“ Armee bis auf weiteres in jeder Weise herabzusetzen und die Bevölkerung mit Haß gegen sie zu erfüllen. Der Umstand, daß zur Dämpfung von öffentlichen Unruhen bei Wahlen usw. in magyarischen Bezirken fast nie Honvedtruppen, sondern in der Regel „kaiserliche“ Truppen verwandt werden, beweist, wie systematisch man zu Werke geht, um dem Volke die „kaiserliche“ Armee zu verleiden. Mit um so größerer Sorgfalt ist man dagegen um die Ausgestaltung der ungarischen Landwehr (Honved) bemüht. Gleich bei der Errichtung der Landwehr in beiden Reichshälften hatte man es durchzusetzen gewußt, daß ihr die schlechte französische Einrichtung der direkten Rekrutenaushebung zu Grunde gelegt werde. Der Grund war der, daß man dadurch ein nationales Heer erhielt, dessen Angehörige zum allergrößten Teile nicht dem Kaiser von Österreich, sondern nur dem Könige von Ungarn den Eid der Treue geschworen haben. Der größte Schmerz der magyarischen Parteien ist dabei allerdings die Thatsache, daß die ungarische Landwehr noch keine Artillerie hat, also noch keine schlagfertige nationale Armee repräsentiert. Diesem Ziele strebt man nun mit aller Kraft zu, und wiederum nicht aus nationaler Eitelkeit, sondern aus höchst politischen Gründen, die der der Unabhängigkeitspartei von 1848 angehörende Abgeordnete Cötvös vor zwei Jahren übrigens ganz offen darlegte, indem er erklärte: „Das Verhältnis zwischen König und Nation wird erst dann nichts mehr zu wünschen übrig lassen, wenn letztere im Besitz einer starken, vollständig ausgerüsteten nationalen Armee sein wird.“ Mit andern Worten heißt das: Die magyarische Nation wird den König von Ungarn erst dann in die richtige verfassungsrechtliche Stellung bringen können, wenn es gelungen sein wird, ihn zum Gefangenen der vom Pester-Reichstage befehligten Armee zu machen.

Diese separatistischen Bestrebungen haben nun unter dem gegenwärtigen

ungarischen Ministerium Szell an Stärke zugenommen und dadurch wesentlich dazu beigetragen, daß sich die Verhandlungen über die Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleiches so kritisch gestalten. Der Ausgangspunkt hierfür ist in der Fusion der alten liberalen Regierungspartei mit der von Apponyi und Horanszky geführten ehemaligen Nationalpartei zu suchen. Als zwischen Herrn von Szell und dem Grafen Apponyi nach dem Sturze Banffys die Vereinigung der beiden Parteien vereinbart wurde, da wurde als die Grundlage dieses Paktes im allgemeinen die Reinigung des ungarischen Wahlverfahrens bezeichnet. Daß Graf Apponyi und seine Anhänger damals auf ihr die volle Durchführung der Selbständigkeit Ungarns scharf betonendes Programm verzichtet hatten, wurde nicht bekannt. Daß es nicht der Fall gewesen war, erfuhr man aber, als der vor einigen Monaten vollzogenen Ernennung Horanszkys zum Handelsminister der Ausbruch einer Krise im ungarischen Landesverteidigungsministerium auf dem Fuße folgte. Nicht persönliche Antipathie gegen Horanszky bestimmte damals den Feldzeugmeister Freiherrn von Fejervary, seine Demission zu geben, sondern die Beforgnis, daß der Eintritt des Führers der ehemaligen Nationalpartei in das Kabinett die separatistischen Tendenzen in diesem sehr verstärken und es ihm unmöglich machen werde, in der Armeefrage weiterhin den Standpunkt der Krone erfolgreich zu vertreten. Die Krise wurde bekanntlich nicht beseitigt, sondern allerdings unter einer außergewöhnlichen kaiserlichen Vertrauensfundgebung für Freiherrn von Fejervary vertagt, bis plötzlich der Tod die Angelegenheit erledigte, indem er Herrn von Horanszky abberief. Zu seinem Nachfolger wurde nun nicht mehr ein Parteigenosse des Grafen Apponyi ernannt, ein deutlicher Beweis dafür, daß die Krone die Berufung eines Mitgliedes der ehemaligen Nationalpartei in das Kabinett als einen Fehlgriff erkannt hatte. Der Wechsel, den Herr von Szell seinerzeit dem Grafen Apponyi ausgestellt hatte, war damit aber nur prolongiert worden, und Graf Apponyi stellte sich bald als Mahner ein.

Kurz nach den letzten ergebnislos verlaufenen Ausgleichsbesprechungen Szells und Koerbers hielt Graf Apponyi, umgeben von etwa vierzig Abgeordneten aller magyarischen Parteien, in seinem Wahlbezirk eine Rede, in der er erklärte, das Land, das wegen des Ausgleichs in Unruhe sei, beruhigen zu wollen. Er, der in seinen politischen Anschauungen der alte geblieben sei, könne versichern, daß kein Anlaß zu Besorgnissen vorhanden sei, denn er kenne den Ministerpräsidenten von Szell als einen Mann, der unter allen Umständen ein einmal gegebenes Wort halte. — Diese geräuschvolle Aprostrophierung des Herrn von Szell als eines Mannes von Wort konnte nicht anders gedeutet werden, als daß Graf Apponyi den ungarischen Ministerpräsidenten vor aller Welt an Versprechungen erinnern wollte, die er den Führern der Nationalpartei bei ihrem Eintritt in die Regierungspartei gegeben hatte. Welcher Art aber diese Versprechungen waren, das erfuhr man wiederum von dem österreichischen Ministerpräsidenten, der wenig Tage nach der Rede Apponyis im österreichischen Herrenhause folgendes erklärte: Die Verhandlungen mit Ungarn werden nicht so sehr durch eine Diskordanz der Interessen als vielmehr durch „Gesichtspunkte“ erschwert, die den Gemein-

samkeitsgedanken unmöglich förderlich sein können. Die österreichische Regierung wird aber niemals die Hand zu einer Gemeinsamkeit bieten, die eigentlich keine Gemeinsamkeit mehr sei, und keinen Ausgleich acceptieren, der Österreich keine Ruhe gewähre. — Das war ziemlich deutlich gesprochen; denn hält man diese Äußerung Koerber's der des Grafen Apponyi gegenüber, und vergewärtigt man sich, in welcher Richtung sich die ungarische Regierungspolitik seit dreißig Jahren gegenüber Österreich und der Krone bewegt, dann lassen sich die Absichten des Ministeriums Szell in der Ausgleichsfrage folgendermaßen skizzieren: Die vollständige wirtschaftliche Loslösung Ungarns von Österreich ist augenblicklich noch nicht durchführbar, da Ungarn in gewissen Punkten noch zu schwach ist, wirtschaftlich auf eigenen Füßen zu stehen. Von der größten, ja vielleicht ausschlaggebenden Bedeutung hierfür ist das Schicksal des deutschen Zolltarifs. Siegen die Agrarier in Deutschland, dann verliert Ungarn vollständig die Möglichkeit, über die deutsche Grenze zu exportieren, und ist im Absatz seiner Bodenprodukte mehr als je auf Österreich angewiesen, könnte also den Bruch mit Österreich nicht wagen. Die Ungewißheit über diesen Punkt erklärt denn auch das Bestreben der ungarischen Regierung, die Entscheidung über den Ausgleich so lange hinauszuschieben, bis man über das Schicksal des deutschen Zolltarifs Gewißheit hat. Dagegen ist Ungarn unter allen Umständen bemüht, den Kreis der bisher nach gemeinsamen Grundsätzen zu verwaltenden wirtschaftlichen Angelegenheiten noch weiter einzuengen und Österreich nicht einmal sichere Bürgschaft für die loyale Beobachtung dieses noch verbleibenden Restes der Gemeinsamkeit zu geben. Da endlich in Ungarn der Abschluß eines Ausgleichs mit Österreich von jeher als ein patriotisches Opfer hingestellt wird, so dürfte man es in Pest auch diesmal nicht unterlassen, an die geplante Erneuerung des Ausgleichs Bedingungen zu knüpfen, die eine weitere Zerfetzung der Realunion auf dem Gebiete der Armee zum Zwecke haben. Es ist also wohl richtig, wenn Ungarn erklärt, daß es der Erneuerung des Ausgleichs geneigt sei, ebenso richtig ist es aber auch, daß es diese Erneuerung nur als die letzte Etappe auf dem Wege zur vollständigen Trennung der beiden Reichshälften betrachtet und sie nur deshalb nicht überspringen will, weil sie ihr die Möglichkeit bieten soll, die erstrebte Trennung so vorzubereiten, daß mit ihr keine übeln wirtschaftlichen Folgen für Ungarn verbunden seien.

Die staatsrechtliche Richtung der ungarischen Regierungspolitik ist also entschieden separatistisch und läßt sich mit dem „Los von Ungarn,“ das hier und da in Österreich ertönt, nicht in Parallele stellen. Wenn man heute in Österreich die Trennung von Ungarn in Betracht zieht, so geschieht dies nicht aus prinzipiellen, staatsrechtlichen Erwägungen, sondern allein, weil in der bisherigen wirtschaftlichen Gemeinsamkeit die österreichischen Interessen gar nicht oder nur unzureichend berücksichtigt worden sind. Während in Österreich die Parole lautet: „Lieber gar keinen Ausgleich als einen schlechten,“ und gerade von den den Kampf gegen Ungarn führenden Parteien der Gedanke angeregt worden ist, daß die Machtstellung der Monarchie dadurch auf eine breitere Basis gestellt werde, daß der bisher zeitweilige wirtschaftliche Aus-

gleich — natürlich unter billiger Berücksichtigung der österreichischen Forderungen, in einen dauernden umgewandelt werde — perhorresziert man in Ungarn diese Idee auf das entschiedenste, weil man dort gewöhnlich nicht die Erhaltung und Festigung der Gemeinsamkeit will, sondern durch allmähliche Abbröcklung der Realunion zur Personalunion, also zur Verfassung von 1847 zurückzugelangen sucht.

In der ungarischen Delegation hat sich vor kurzem ein in dieser Beziehung äußerst bezeichnender Zwischenfall abgespielt. Die staatsrechtliche Begriffsbestimmung der Delegationen war eine alte Doktorfrage. Das Ausgleichsgesetz von 1867 sagt darüber gar nichts, weil zwischen dem Standpunkt der Krone, die die Delegationen als gemeinsame Reichsvertretung betrachtet wissen wollte, und dem der damals führenden magyarischen Politiker, die einer solchen Reichsvertretung widerstrebten, keine endgiltige Auseinandersetzung erfolgt war. Man hatte diese Differenz unerledigt gelassen, wie man in der Regel in Österreich heikle Fragen von jeher dadurch am besten zu beseitigen glaubt, daß man von ihnen nicht mehr spricht. Da nun die Delegationen einerseits das Recht erhalten hatten, über die gemeinsamen Budgets zu beschließen, andererseits aber ein Besteuerungsrecht ihnen nicht zustand, weil dieses den beiderseitigen Parlamenten vorbehalten blieb, so hatten bis zu einem gewissen Grade zwei gegensätzliche Auffassungen über die staatsrechtliche Natur der Delegationen Recht. In Österreich beanspruchten besonders die Konservativen für die Delegationen den Charakter einer parlamentarischen Körperschaft, also einer gemeinsamen, einer Reichsvertretung, während in Ungarn vor allem die staatsrechtliche Opposition den Delegationen nur den Charakter von Parlamentsausschüssen zuerkannte, ihre Einheitlichkeit also bestritt. Kürzlich ist diese bisher theoretische Streitfrage praktisch in sehr einfacher Weise gelöst worden, und zwar durch niemand anders als durch den ungarischen Ministerpräsidenten Herrn von Szell — natürlich im Sinne der Auffassung der ungarischen staatsrechtlichen Opposition. Den Anlaß bot eine scheinbare Formfrage. Einige oppositionelle ungarische Abgeordnete, die der ungarischen Delegation nicht angehörten, forderten zu den Verhandlungen des Budgetausschusses der ungarischen Delegation zugelassen zu werden. Der Präsident des Ausschusses verweigerte das mit Rücksicht darauf, daß nur Delegierten der Zutritt zu den Ausschusssitzungen der Delegation zustünde. Diese Entscheidung entsprach der Auffassung, wonach die Delegationen eine eigne selbständige Körperschaft bilden. Die betreffenden oppositionellen Abgeordneten appellierten jedoch mit der Begründung an den Ministerpräsidenten, daß die ungarische Delegation nur ein Ausschuß des ungarischen Abgeordnetenhauses sei, dessen Ausschüsse aber für alle ungarischen Abgeordneten zugänglich seien; und Herr von Szell säumte nicht, diese Auffassung zu billigen, den ungarischen Abgeordneten den Zutritt zu allen Ausschüssen der ungarischen Delegation zu eröffnen und damit die alte Doktorfrage praktisch im Sinne der separatistischen Bestrebungen des Magyarentums zu lösen. Ob der ganze Zwischenfall von Herrn von Szell mit der staatsrechtlichen Opposition im ungarischen Abgeordnetenhause vorher abgekartet worden war oder nicht, thut nichts zur Sache; auf jeden Fall beweist er, daß

das Ministerium Szell jede Gelegenheit benutzt, die Zerfetzung der Realunion zwischen Österreich und Ungarn sehr wirksam zu fördern.

In die Kategorie dieser staatsrechtlichen Taschenspielerereien gehört auch die Art und Weise, wie Regierung und Gesetzgebung in Ungarn seinerzeit zur Vermählung des Thronfolgers Erzherzog Franz Ferdinand mit der Gräfin Sophie Chotek Stellung nahmen. Staatsrechtlich lag der Fall sehr einfach. Da die Familie Chotek nicht ebenbürtig ist, haben nach der österreichischen Verfassung die aus dieser Ehe zu erwartenden Nachkommen keinerlei Anrecht auf die Krone Österreichs; da aber nach der pragmatischen Sanktion die Kronen Österreichs und Ungarns jederzeit einen gemeinsamen Träger haben müssen, so fällt damit für die Nachkommen des Erzherzogs Franz Ferdinand und der Gräfin Chotek, gegenwärtiger Fürstin Hohenberg, auch jedes Erbrecht an der ungarischen Krone weg, obgleich die ungarische Gesetzgebung an sich wegen Unebenbürtigkeit die Thronfolge nicht ausschließen würde. In Ungarn legte man aber das Hauptgewicht auf diesen letzten Punkt und erzwang die Snartikulierung des Verzichts des Erzherzogs Franz Ferdinand auf das Thronfolgerecht für seine Nachkommen aus seiner Ehe mit der Gräfin Chotek in die ungarische Gesetzesammlung, und zwar mit der Begründung, daß nur auf diese Weise die Nichtsuccessionsfähigkeit dieser Nachkommen des Erzherzogs in Ungarn festgestellt werden könne. Der Zweck dieses Vorgangs war klar: durch die erwähnte Snartikulierung wurden die Erbfolgebestimmungen der ungarischen Gesetzgebung über die Erbfolgebestimmungen der pragmatischen Sanktion gestellt, und ihre weitere Wirksamkeit an einen besondern zustimmenden Akt des ungarischen Parlaments gebunden, ihre Verbindlichkeit für Ungarn also eingeschränkt.

Allen diesen Erscheinungen gegenüber ist es verständlich, daß alle, die in der Erhaltung der Realunion und womöglich in ihrer Festigung und Verbreiterung die wichtigste Garantie für die Machtstellung der Dynastie und der Monarchie sehen, alles aufbieten, eine Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleichs zwischen beiden Reichshälften herbeizuführen; denn geschieht dies nicht, dann würde der Zolltrennung in der kürzesten Zeit auch zunächst die Trennung der bisher gemeinsamen Armee folgen. Im Falle der Zolltrennung würde nicht mehr wie bisher der Reinertrag der Zölle zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben verwandt und nur der Rest durch Quotenbeiträge Österreichs und Ungarns im Verhältnis von 65,6 zu 34,4 Prozent bestritten werden. Nimmt man nun an, daß im Falle der Zolltrennung die gesamten gemeinsamen Ausgaben auf die beiden Reichshälften im Verhältnis von 65,6 zu 34,4 Prozent aufgeteilt werden würden, so würde sich daraus für Ungarn eine Mehrbelastung von jährlich über 25 Millionen Kronen gegenüber dem gegenwärtigen Zustande ergeben, da Österreich an Zöllen etwa 88 Prozent, Ungarn aber nur etwa 12 Prozent trägt. Es ist klar, daß Ungarn dieses Verhältnis nicht acceptieren würde, in Österreich aber die Aufteilung des gemeinsamen Heereserfordernisses auf die beiden Reichshälften nach Maßgabe der in ihnen für die gemeinsame Armee ausgehobnen Truppenzahl gefordert werden würde, und das Ende dieses Streites die Teilung der gemeinsamen Armee in eine österreichische und

eine ungarische sein würde. Die zur Vermeidung dieser Entwicklung notwendige Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleichs wird aber wesentlich dadurch erschwert, daß einerseits Österreich bessere wirtschaftliche Bedingungen als bisher oder wenigstens die loyale Einhaltung der Vereinbarungen von Ungarn fordert, andererseits Ungarn aber den wirtschaftlichen Ausgleich nur unter Bedingungen und in Formen erneuern will, die die Forderungen Österreichs nicht genügend berücksichtigen, aber auch nicht die geringste Gewähr dagegen bieten, daß dieser Ausgleich nur die letzte Stufe zur Trennung der beiden Reichshälften sei, die Krone aber mit gutem Grunde gerade durch diesen Ausgleich eine Sicherung und Verstärkung der Realunion erzielen will.

Wenn man sich erinnert, daß der Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand in der letzten Zeit in Ungarn der Gegenstand wiederholter, heftiger Angriffe war, die deutlich verraten, daß man in Pest von dem künftigen König einen sehr kräftigen Widerstand gegen alle über die dualistische Verfassung von 1867 hinausgehenden Unabhängigkeitsbestrebungen erwartet, dann wird auch die ganz besondere Hartnäckigkeit begreiflich, mit der man in den leitenden Kreisen Ungarns darauf besteht, so rasch als möglich alle Voraussetzungen für die Restaurierung der Verfassung von 1847 zu schaffen. Wer in diesem höchst politischen Kampfe schließlich Sieger bleiben wird, läßt sich heute noch nicht sagen, wenn auch Herr von Szell in dem österreichischen Ministerpräsidenten Dr. Koerber der bedeutendste Staatsmann gegenübersteht, den das konstitutionelle Österreich hervorgebracht hat. Jedenfalls wird es eine schicksalschwere Stunde für die österreichisch-ungarische Monarchie sein, in der die Entscheidung über die Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleichs fallen wird, denn sie wird nicht nur für die Gestaltung der wirtschaftlichen, sondern auch für die der politischen und der staatsrechtlichen Beziehungen zwischen beiden Reichshälften und damit auch für die künftige internationale Stellung des Habsburgerreiches ausschlaggebend sein.

Wien

Julius Pazelt



## Bismarck und Garibaldi



Erstauulich schnell wird durch die Memoirenliteratur, an der wir gerade heute so reich sind, die Kenntnis der Geschichte unsrer Tage aufgeschlossen. Entschlüsse und Pläne, die zwanzig bis dreißig Jahre zurück gefaßt und ausgeführt wurden und nach den Gepflogenheiten diplomatischer Rücksichten früher ein Jahrhundert und mehr ein Geheimnis blieben, werden heute durch die Aufzeichnungen von Zeitgenossen enthüllt. Wir erinnern nur an die Vorgeschichte des deutsch-französischen Krieges durch die Memoiren des Königs von Rumänien und durch französische Papiere.

Eine interessante Episode, die in die Geschichte der preußisch-italienischen